118

Nr. 46 • 3. VII. 1959

46

E 1001(-)1000/6/526 [DoDiS-14577]

Das Politische Departement an den Bundesrat

Mitbericht zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Juni 1959 betreffend Unterzeichnung eines Abkommens mit Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen

WR Bern, 3. Juli 1959

Das Politische Departement hat sich bereits in seinen Mitberichten vom 11. Juni¹ und 27. Dezember 1958² in zustimmendem Sinne zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit den in Entwicklung begriffenen Staaten Asiens geäussert. Es geht mit den Erwägungen des Finanz- und Zolldepartemente einig und unterstützt dessen Antrag³. Das vorliegende Abkommen mit Pakistan weicht nur unbedeutend von den Grundsätzen ab, die die Schweiz auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung den hochindustriealisierten europäischen Staaten gegenüber befolgt; diese Abweichung kann im Verhältnis zu einem in Entwicklung begriffenen Staat ohne weiteres verantwortet werden.

Das Abkommen bringt für die zwar wenig zahlreichen, jedoch bedeutenden Schweizerfirmen⁴, die Geschäftsbeziehungen mit Pakistan unterhalten, auf fiskalischem Gebiet eine bemerkenswerte Erleichterung. Es ist damit zu rechnen, dass das Abkommen dazu beiträgt, unseren Export nach Pakistan zu fördern. Pakistan seinerseits erhofft sich durch das Abkommen eine Intensivierung der schweizerischen Investitionen in seinem Lande; in dieser Beziehung stellt das Abkommen eine wünschenswerte indirekte Wirtschaftshilfe dar.

Das nunmehr unterzeichnungsreife Abkommen bringt zahlreiche Verbesserungen gegenüber den früheren Entwürfen und ist insbesondere auch bedeutend vorteilhafter als die Vertragsentwürfe, die Indien und Ceylon heute zu unterzeichnen bereit wären. Ob Pakistan auch in Zukunft gewillt

^{5.} Vgl. die von der Steuerverwaltung erstellte Zusammenfassung der von Behörden und Verbänden zu dem am 4. März 1959 paraphierten Entwurf zu einem schweizerisch-pakistanischen Doppelbesteuerungsabkommen abgegebenen Vernehmlassungen vom 16. Juni 1959, ibid.



^{1.} Vgl. den Mitbericht des Politischen Departements vom 11. Juni 1958, E 1001(-)1000/6/523, sowie den Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 7. Juni und den Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1958, E 1004.1(-)1000/9/614 (DoDiS-14576).

^{2.} Vgl. den Mitbericht des Politischen Departements vom 27. Dezember 1958, E 1004.1(-) 1000/9/620.

^{3.} $Vgl.\ den\ Antrag\ des\ Finanz-und\ Zolldepartements\ vom\ 29.\ Juni\ 1959,\ E\ 1004.1(-)1000/9/526$ (DoDiS-14578).

^{4.} Bei den in Pakistan tätigen Schweizerfirmen handelt es sich um die CIBA Aktiengesellschaft, Gebr. Volkart, LUWA, Favre Leuba SA, INTRAFIN AG, Société Générale de Surveillance SA u. a., vgl. die Zusammenstellung der Sektion für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen vom 16. Mai 1958, E 2001(E)1972/33/235.

119

wäre, ein Abkommen wie das vorliegende abzuschliessen, ist fraglich. Die Vorbehalte, die der Kanton Schaffhausen und die Bankiervereinigung⁵ gegen den Abschluss derartiger Abkommen angebracht haben, scheinen jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Dem Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 29. Juni 1959 wird somit zugestimmt⁶.

^{6.} Das Abkommen wurde im Dezember 1959 in Bern unterzeichnet, vgl. das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern, AS, 1960, S. 1011–1024.